



**Turn- und
Sportgemeinde
Ketsch
1902 e.V.**

E-mail:
info@tsg-ketsch.de
Homepage:
www.tsg-ketsch.de

Handball
Turnen
Leichtathletik
Gymnastik
Volleyball
Gesundheitssport
Freizeitsport

Clubgaststätte
Vereinsturnhalle
Leichtathletiksport-
anlage
Kegelbahn
Beachsportanlage

Geschäftsstelle:

Am Waldsportplatz 4
68775 Ketsch/Rhein
Tel.: 0 62 02 / 6 25 25
Fax: 0 62 02 / 60 97 28

Geschäftsstellenzeit:
Donnerstag 18.00-20.00 Uhr

Clubgaststätte:

Tel.: 0 62 02 / 6 18 14

Banken:

Volksbank Kur- und Rheinpfalz
BLZ 547 900 00
Konto Nr.: 14 201 327

Sparkasse Heidelberg
BLZ 672 500 20
Konto Nr.: 24 300 013

Vereinsregister:

Amtsgericht Schwetzingen
VR 093

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Ketsch 1902 e.V.“, abgekürzt „TSG Ketsch“.

Er hat seinen Sitz in Ketsch.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Der Verein ist dem Badischen Sportbund und den zuständigen Fachverbänden angegliedert und in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwetzingen eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und jugendliche Mitglieder. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung hat schriftlich auf dem entsprechenden Anmeldeformular zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung der Aufnahme bleibt es dem Vorstand überlassen die Begründung dem Antragsteller bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Juristische Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere: die Mitteilung von Anschriftenänderungen, die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, z.B. Beendigung der Schulausbildung etc. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung kann nur zum Geschäftsjahresende erfolgen, muss bis zum 30. November schriftlich per Einschreiben erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte, da-gegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen haftbar. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere: Grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnun-



**Turn- und
Sportgemeinde
Ketsch
1902 e.V.**

Satzung

gen oder gegen Beschlüsse des Vereins sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Erweiterten Vorstandes kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

§ 7 Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich oder halbjährlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Details und Ausführungsbestimmungen werden in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 9),
- die Jugendversammlung (§ 10),
- der Vorstand (§ 11),
- der Erweiterte Vorstand (§ 12),
- der Ältestenrat (§ 13),
- die Abteilungen (§ 14).

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung

schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Abteilungen, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und des Ältestenrates, Wahlen, soweit diese erforderlich sind, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Sie wird durch Veröffentlichung von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Schwetzinger Zeitung und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ketsch einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, jedoch können Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejahen und den Antrag auf die Tagesordnung setzen. Dies gilt nicht für satzungsändernde Beschlüsse.

Geheime Abstimmungen über die einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen nur, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Die Jugendversammlung

Alle Mitglieder des Vereins im Alter von 10 bis 21 Jahren bilden die Jugendversammlung. Die Jugendlichen sind auch Mitglieder der Abteilung, in der sie ihren Sport ausüben. Die Jugendversammlung verwaltet sich



**Turn- und
Sportgemeinde
Ketsch
1902 e.V.**

Satzung

selbst im Rahmen der Satzung des Vereins. Sie gibt sich selbst eine Jugendordnung. Die Jugendordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Jugendordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem Hauptkassier
sowie fünf weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Außenverhältnis vertreten jeweils drei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder nach einem rotierenden System gewählt. In einem Jahr werden der Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder, im nächsten Jahr der Hauptkassier und drei Vorstandsmitglieder gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen.

Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Sitzung wird in der nächsten Sitzung genehmigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch berufen. Durch Beschluss des Vorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstandes gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 12 Der Erweiterte Vorstand

Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Erweiterte Vorstand das höchste Organ des Vereins. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

Zum Erweiterten Vorstand gehören:

- Die Mitglieder des Vorstandes,
- zwei Mitglieder der Jugendversammlung, die diese bestimmt,
- die Abteilungsleiter und ihre Vertreter,
- die Revisoren,
- die Mitglieder des Ältestenrates.

Der Erweiterte Vorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr.

Er ist vom 1. Vorsitzenden oder von seinem geschäftsordnungsgemäß bestimmten Vertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes soll spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

Verlangt ein Viertel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes eine Sitzung, so ist diese durch den Vorstand binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Erweiterte Vorstand führt die Geschäfte, die ihm nach der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstandes zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes während seiner Wahlperiode aus, so muss der Erweiterte Vorstand einen kommissarischen Nachfolger benennen. In der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung ist der Nachfolger zu bestätigen oder ein anderer Nachfolger zu wählen.

§ 13 Der Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss ist für die nicht-sportlichen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich. Er wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Dem Wirtschaftsausschuss gehören neben einem Vorstandsmitglied je zwei Mitglieder jeder Abteilung an, die von der Abteilungsversammlung zu wählen sind.

§ 14 Der Ältestenrat

Der Ältestenrat setzt sich aus mindestens drei erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen. Er berät aufkommende Unstimmigkeiten im Verein sowie Ausschlüsse von Mitgliedern.



**Turn- und
Sportgemeinde
Ketsch
1902 e.V.**

Satzung

Der Ältestenrat trifft seine Entscheidungen selbständig.

§ 15 Die Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Folgende Abteilungen sind eingerichtet:

- Handball Männer und männliche Jugend
- Handball Frauen und weibliche Jugend
- Turnen
- Gymnastik
- Leichtathletik
- Volleyball

Der Erweiterte Vorstand kann einzelne Abteilungen auflösen oder die Errichtung weiterer Abteilungen beschließen. Diese Beschlüsse sind auf der diesen Beschlüssen folgenden Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit zu bestätigen. Die einzelnen Abteilungen werden durch Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter geleitet. Diese werden in der Abteilungsversammlung gewählt.

Ist mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes für eine Abteilung des Vereins ein Bankkonto eingerichtet, so ist über das Guthaben auf diesem Konto auch der Abteilungsleiterzeichnungsbefugt.

§ 16 Die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr statt.

Sie regelt die Belange der Abteilung, soweit Aufgaben nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung dem Vorstand zugewiesen sind. In der Abteilungsversammlung werden die Funktionsträger der Abteilung gewählt.

Im jährlichen Wechsel werden der Abteilungsleiter und der Vertreter gewählt. Weitere Funktionsträger können gewählt werden.

Wählt die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung oder tritt die Abteilungsleitung vor der Neuwahl einer Abteilungsleitung zurück, so kann der Erweiterte Vorstand eine kommissarische Abteilungsleitung bestellen, die in der nächsten Abteilungsversammlung zur Wahl zu stellen ist.

Die Abteilungsversammlung hat spätestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattzufinden. Zu ihr hat der Abteilungsleiter oder der Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang

im Schaukasten der TSG am Clubhaus und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ketsch.

Beruft die Abteilungsleitung die Abteilungsversammlung nicht ein, so ist der Vorstand berechtigt, von sich aus eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

In den Abteilungsversammlungen haben alle Mitglieder des Vereins über 16 Jahren Stimmrecht.

§ 17 Die Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs in der Abteilung verantwortlich.

Sie ist nicht befugt, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Handlungsbefugnis kann nur im Rahmen des zur Verfügung gestellten Etats erfolgen. Sollte der Verein einem Dritten wegen Verletzung der Handlungsbefugnis haften, so stellt der Abteilungsleiter den Verein von allen Ansprüchen des Dritten frei bzw. ersetzt dem Verein den Schaden.

Stellt der Erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit fest, dass ein Funktionsträger einer Abteilung seine Aufgaben nicht erfüllt oder seine Befugnisse überschreitet, so hat er eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Abteilungsversammlung beschließt auf Antrag des die Abteilungsversammlung leitenden Mitgliedes des Vorstandes über das weitere Vorgehen.

§ 18 Protokolle der Versammlungen

Die in Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Erweiterten Vorstandes sowie Abteilungsversammlungen gefassten Beschlüsse sind vom Protokollführer oder einer dazu beauftragten Person schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer innerhalb von 14 Tagen zu unterzeichnen. Eine Kopie des unterzeichneten Protokolls ist innerhalb von 7 Tagen nach Unterzeichnung einem Mitglied des Vorstandes zu übergeben.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis



**Turn- und
Sportgemeinde
Ketsch
1902 e.V.**

Satzung

zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 20 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Haftung

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung können von den Vereinsorganen eigene Ordnungen erlassen werden. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes beschlossen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies

- der Erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 40% aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von 40% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende und der Hauptkassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Nach seiner Auflösung fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ketsch mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2012 mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen.